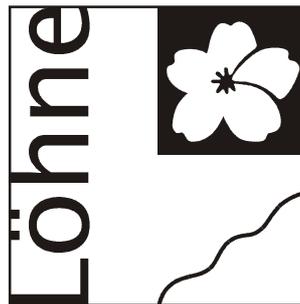


Stadt Löhne
Der Bürgermeister
Bauamt
Az.: 61-26-20/157A

Bauleitplanung in der Stadt Löhne



**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157/A
der Stadt Löhne
„Wohngebiet südlich Steinkamp zwischen Schierholzstraße
und Bergstraße - nördlicher Teilbereich“
im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB**

Begründung
gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch

- SATZUNGSFASSUNG -

A. Allgemeines

Gem. § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) (Bebauungspläne der Innenentwicklung) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 157 / A der Stadt Löhne aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird entsprechend der Planzeichnung begrenzt.

Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung des betreffenden Plangebietes und bildet die Grundlage für weitere zum Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) erforderliche Maßnahmen.

B. Planungsgrundsätze und Abwägungen

1. Erfordernis der Bebauungsplanaufstellung, räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 157/A umfasst ein Gebiet am Südostrand des Ortsteiles Löhne-Bahnhof zwischen den Straßen Steinkamp, Bergstraße und Schierholzstraße, das im Westen von dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 129 der Stadt Löhne begrenzt wird. Östlich der Schierholzstraße schließt sich überwiegend landschaftlicher Freiraum (Fläche für die Landwirtschaft) an. Abgesehen von einer Zeilenbebauung entlang Bergstraße, Steinkamp, Schierholzstraße (je eine Bautiefe) ist der Planbereich noch unbebaut und wird durch gartenbaulich genutzte Bereiche (Grünland) sowie Wiese geprägt. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 2,62 ha.

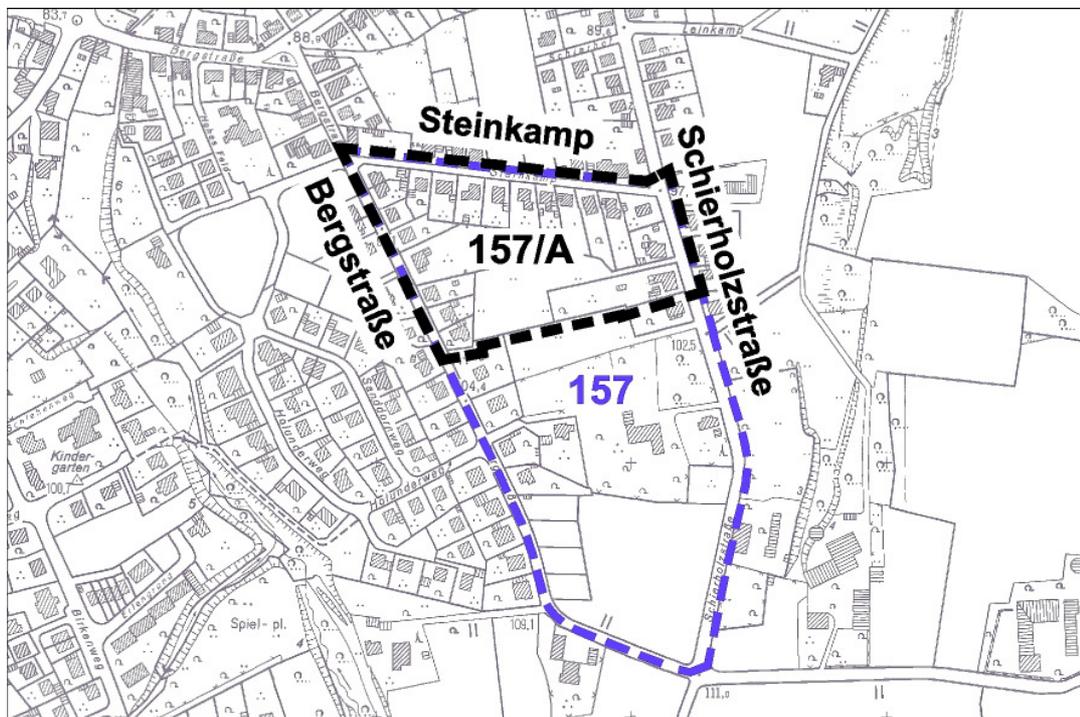
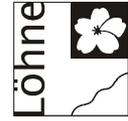


Abb. 1: Bebauungsplangebiet Nr. 157/A



Das Plangebiet bietet sich für eine Bebauung wegen seiner stadtkernnahen Lage und der aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten zu erwartenden hohen Wohnqualität in besonderem Maße an.

Der Rat der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 28.03.1995 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157 „Wohngebiet südlich Steinkamp zwischen Schierholzstraße und Bergstraße“ beschlossen. Das Plangebiet umfasste den *gesamten* Bereich zwischen den Straßen Steinkamp, Bergstraße und Schierholzstraße. Die Zielsetzung des Bebauungsplanes lag in der Entwicklung eines stadtkernnahen Wohngebietes, in dem vornehmlich Einfamilienhäuser realisiert werden sollten. Das Planverfahren wurde seinerzeit nicht zu Ende geführt, da eine Erschließung und Bebauung der Flächen auf Grund der Interessenlage der Eigentümer nicht absehbar war.

Die Stadt hat zwischenzeitlich die für die Erschließung des Plangebietes erforderlichen privaten Flächen erworben und beabsichtigt, das Areal (teilweise) möglichst kurzfristig einer Wohnbebauung zuzuführen. Daher soll das Planverfahren nunmehr für den nördlichen Teilbereich, welcher neben städtischen auch private Flächen umfasst, weitergeführt werden. Die Zielsetzung liegt nach wie vor in der Entwicklung eines stadtkernnahen Wohngebietes, in dem vornehmlich Einfamilienhäuser realisiert werden sollen. Die „inneren“ Plangebietsflächen sollen zu Wohnbauzwecken weiterentwickelt werden. Hierzu erfolgt die Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens für den nördlichen Teilbereich gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung).

Vorgesehen ist, das innere Plangebiet über eine von der Bergstraße abführende Straße zu erschließen, wobei die Anbindung an die Schierholzstraße als Fuß-/Radweg vorgesehen ist. Bei einer zukünftigen Entwicklung des südlich angrenzenden Plangebietes ist die Weiterführung der Straße als Ringstraße mit südlicher Anbindung an die Bergstraße vorgesehen. Im „inneren“ Plangebiet entstehen ca. 17 Wohnbaugrundstücke. Die Bebauung ist durch Einzel- bzw. Doppelhäuser für den Eigenheimbau in eingeschossiger Bauweise vorgesehen.



Abb. 2: Erschließungs- und Baukonzept

2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Art der baulichen Nutzung ist aus dem Flächennutzungsplan der Stadt entwickelt, welcher für diesen Bereich „Wohnbaufläche“ darstellt. Damit wird dem Entwicklungsgebot aus § 8 (2) BauGB Rechnung getragen.

3. Inhaltliche Bestimmungen gem. § 9 (1 bis 6) BauGB

3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung folgt mit der Festsetzung als reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO im inneren Teil des Plangebietes dem Grundsatz, ein zentrales aber störungsfreies und somit hochwertiges Wohnen zu ermöglichen. Lediglich für den vorhandenen Baubestand in einer Bautiefe entlang der Bergstraße, der Schierholzstraße und der Straße „Steinkamp“ wird ein allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO mit Nutzungsgliederung festgesetzt, wobei der Ausschluss ansonsten ausnahmsweise zulässiger Nutzungen (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) eine erhöhte Wohnruhe gewährleisten soll. Durch eine derartige konsequente Nutzungsbeschränkung wird eine Wohnform erreicht, die mit der Bestandssituation wie auch mit der durch den Bebauungsplan verfolgten städtebaulichen Gesamtkonzeption vor dem Hintergrund eines ruhigen und störungsfreien Wohnens in Einklang zu bringen ist.

Mit der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb des Plangebietes soll zum einen die bauliche Dichte und zum anderen die Ausdehnung der zulässigen baulichen Anlagen geregelt werden.

Durch den Bebauungsplan wird die Errichtung ein- und zweigeschossiger Gebäude ermöglicht. Die Zweigeschossigkeit als Höchstgrenze an der Straße „Steinkamp“ sowie der Bergstraße und der Schierholzstraße entspricht weitgehend dem Bestand. Für die im inneren Planbereich zu entwickelnde Bebauung werden lediglich eingeschossige Baukörper vorgesehen. Hiermit soll einer allzu starken baulichen Massierung in dem bislang vorwiegend gärtnerisch genutzten Blockinnenbereich entgegengewirkt werden. Städtebauliche Zielvorstellung ist es, ein hochwertiges Wohngebiet mit dem Charakter einer Einfamilienhaussiedlung zu entwickeln.

Im Bestandsbereich entlang der o.g. Straßen wird die maximale Firsthöhe einheitlich auf 9,5 m begrenzt. Im 1-geschossigen Blockinnenbereich wird die maximale Traufhöhe einheitlich auf 4,5 m bei einer maximalen Firsthöhe von 9,5 m begrenzt. Die zulässige Dachneigung wird auf 40 – 50° begrenzt, um eine weitestgehend einheitliche Dachform in dem Gebiet und in Zusammenhang mit den bestehenden Gebäuden in der Nachbarschaft zu erreichen.

Um der städtebaulichen Zielvorstellung eines locker bebauten Wohnbereiches gerecht zu werden und um die mit der weiteren Bebauung einhergehende Bodenversiegelung zu begrenzen, wird die zulässige Grundflächenzahl auf lediglich 0,3 festgelegt.

3.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen

Ebenfalls bestandsorientiert und unter der Zielvorstellung einer insgesamt aufgelockerten Bebauung ist die Festsetzung der offenen Bauweise mit Beschränkung auf Einzel- und Doppelhäuser zu sehen. Diese Festsetzung trägt entsprechend dem angestrebten Gebietscharakter den individuellen Bauwünschen Rechnung. Auf den städtischen Grundstücken und angrenzenden privaten Grundstücken ist die Ausrichtung der geneigten Dachflächen nach Süden (Firstrichtung Ost - West) festgesetzt und dient dem Einsatz von Solar- und Photovoltaikanlagen. Zur Nutzung von Solar- und Photovoltaikanlagen sollten Regelungen in den Grundstückskaufverträgen getroffen werden. Die Festlegung der überbaubaren Grundstücksflächen für die vorhandene Bebauung erfolgt in Anlehnung an den Baubestand.

3.3 Verkehr

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Schierholzstraße, die Bergstraße sowie die Straße „Steinkamp“. Die verkehrliche Erschließung des inneren Planbereiches erfolgt über eine von der Bergstraße abführende Erschließungsstraße. Die Anbindung der Planstraße an die Bergstraße erfolgt zwischen den Häusern Nr. 25 und 27 und verläuft dann leicht bogenförmig in ostwestlicher Richtung entlang der südlichen privaten Grundstücksgrenzen Nr. 196, 246, 248, 249, 164, 21 und 22. Die Anbindung an die Schierholzstraße ist als Fuß-/Radweg vorgesehen, um Durchgangsverkehr zu unterbinden. Der Wendehammer am Ende des ist für ein 3-achsiges Müllfahrzeug dimensioniert. Zur Erschließung der vorgesehenen drei westlichen städtischen Grundstücke auf der Parzelle 250 wird die Planstraße in Höhe des Grundstücks Nr. 248 in südliche Richtung weitergeführt, so dass bei einer zukünftigen Entwicklung des südlich angrenzenden Plangebietes die Weiterführung der Straße als Ringstraße mit südlicher Anbindung an die Bergstraße vorgesehen werden kann.

Unter Berücksichtigung der katastermäßig vorhandenen Parzelle Gemarkung Gohfeld, Flur 32, Flurstück Nr. 6 wird die Anbindung an die Bergstraße in 6,00 m Breite ausgebildet. In ihrem weiteren Verlauf besitzt die Planstraße eine Breite von 7,00 m. Der Fuß-/Radweg als Anbindung an die Schierholzstraße wird unter Einschluss der katastermäßig vorhandenen Parzelle 106 in 4,00 m Breite hergestellt. Die Verkehrsflächen werden gemäß § 9 (1) 11 BauGB festgesetzt.

3.4 Ver- und Entsorgung

Die Stromversorgung übernimmt die E.ON Westfalen Weser AG; die Gasversorgung erfolgt durch die Gasversorgung Westfalica, Bad Oeynhausen. Die Abfallbeseitigung wird durch die öffentliche Müllabfuhr sichergestellt.

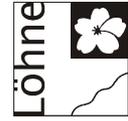
Der Anschluss der Baugrundstücke im jeweiligen Plangebiet an die zentrale Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist vorgesehen und technisch durchführbar. Die Schmutz- und Regenwasserkanäle für die Neubebauung müssen im Rahmen der Erschließung mit Vorflut zur Bergstraße noch verlegt werden.

Die Ableitung des Oberflächenwassers stellt sich im übrigen bei der Entwicklung neuer Wohnsiedlungen zunehmend als Problempunkt dar, da die Abflusssituation in zahlreichen Vorflutern schon jetzt durch Überlastungen gekennzeichnet ist. Insofern ist es geboten, weitere negative Auswirkungen im Zuge der Entwicklung neuer Wohnbaugebiete zu minimieren. Eine Versickerung des gesamten Oberflächenwassers auf den Baugrundstücken ist aufgrund des vorzufindenden Bodentyps (Podsol-Braunerde) und der vorgegebenen topographischen Verhältnisse (abfallendes Gelände) nicht möglich, da hierdurch eine übermäßige Vernässung der jeweiligen Grundstücke verursacht würde. Von einer entsprechenden Festsetzung wurde daher abgesehen. Die Möglichkeit der ortsnahe Einleitung in ein Gewässer besteht im Übrigen nicht. Weiterhin ist im Hinblick auf die nur relativ geringe Anzahl zu entwickelnder Baumöglichkeiten die Anlage eines Regenrückhaltebeckens aus wirtschaftlichen Erwägungen nicht vertretbar. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, für das Plangebiet eine konventionelle Regenwasserableitung über das in der Bergstraße vorhandene Trennsystem vorzusehen.

In diesem Zusammenhang bleibt zu erwähnen, dass private Initiativen zur Verwendung des Oberflächenwassers beispielsweise durch den Einbau von Regenwasserzisternen sowie die Vornahme von Dachbegrünungen als Beitrag zur Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers befürwortet werden.

3.5 Grün- und Freiflächen, Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Auf den Wohnbaugrundstücken werden Festsetzungen zur Einzelpflanzung gemäß § 9 (1) 25a BauGB getroffen. Als Einzelpflanzung wird festgesetzt, dass je 400 m² vollendeter Grundstücksfläche ein standortgerechter, heimischer Laubbaum anzupflanzen ist, mindestens jedoch ein heimischer Laubbaum pro Grundstück. Weitere flächenhafte Anpflanzungsmaßnahmen auf den Baugrundstücken selbst werden nicht vorgesehen. Die Festsetzung erfolgt sowohl aus städtebaulichen als auch aus ökologischen Gründen, um einen Mindestgrünstandard im Plangebiet zu gewährleisten.



Innerhalb des Plangebietes und insbesondere innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (u.a. Gemarkung Gohfeld, Flur 33, Flurstück Nr. 183) befinden sich einige Bäume, die unter die Baumschutzsatzung der Stadt Löhne (Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Löhne vom 14.05.1981) fallen. Um eine bauliche Nutzung zu erreichen, können einzelne Bäume unter Berücksichtigung der Vorgaben der Baumschutzsatzung der Stadt Löhne beseitigt werden.

3.6 Gestalterische Festsetzungen

Baugestalterischen Festsetzungen kommt für die Verwirklichung eines harmonischen Ortsbildes hohe Bedeutung zu. Insbesondere bei Wohnungsneubau in der Nähe zu baulichem Bestand ist der städtebaulichen Einheitlichkeit und dem Bebauungszusammenhang bei gestalterischer Vielfalt besonders Rechnung zu tragen.

Das Erscheinungsbild einer Wohnsiedlung wird neben der Dachform und -neigung entscheidend durch die Höhenstaffelung der Baukörper geprägt. Weiterhin wird das Siedlungsbild positiv beeinflusst, wenn die Farbvielfalt der Dach- und die Materialvielfalt der Wandwerkstoffe reduziert und auch die Grüngestaltung des Grundstückes den Hauscharakter unterstützt.

Die baugestalterischen Festsetzungen bilden somit einen Rahmen für einen individuellen Hochbauentwurf.

3.7 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Sowohl innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 157/A als auch in seinem Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Löhne von 1995, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind. Das Kulturgutverzeichnis der Stadt Löhne enthält die Objekte, welche bis zum Abschluss der Schnellinventarisierung - Stand September 1990 - bekannt geworden sind.¹

C. Belange von Natur und Landschaft

Da die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157/A der Stadt Löhne „Wohngebiet südlich Steinkamp zwischen Schierholzstraße und Bergstraße - nördlicher Teilbereich“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt wird und alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind, kann von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen werden. Auch eine Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ist gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht erforderlich.

Laut Beschluss des Rates vom 28.02.2007 erfolgt in Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der ab 01.01.2007 in Kraft getretenen Fassung die Erfassung und Berücksichtigung der relevanten Umweltbelange weiterhin durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

¹ Das Kulturgutverzeichnis der Stadt Löhne enthält die Objekte, die bis zum Abschluss der Schnellinventarisierung – Stand September 1990 – bekannt geworden sind.



Anzuwenden ist hierbei das Verfahren der freiwilligen kommunalen Umweltverträglichkeitsprüfung, in der Form, wie es bis zur BauGB-Novelle 2004 in Bebauungsplänen der Stadt Löhne durchgeführt wurde. Die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes werden weiterhin in dem Umweltbericht, welcher einen gesonderten Teil der Begründung darstellt, dargelegt.

Die beabsichtigte Planung führt zu einer städtebaulich sinnvollen und moderaten Nachverdichtung eines vorhandenen Siedlungsgefüges. Es wird eine Entwicklung nach innen ermöglicht, die einer Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen vorbeugt und eine sinnvolle Ausnutzung der zum Teil sehr tiefen Grundstücke ermöglicht. Bei den erstmals neu zu bebauenden Flächen handelt es sich sowohl um strukturarme und strukturreiche Zier- und Nutzgärten als auch um Wiese. Der zusätzliche Anliegerverkehr wird über eine neue Erschließungsstraße abgewickelt, die der Erschließung der erstmals neu zu bebauenden ca. 17 Grundstücke dient und im Inneren des Planbereiches liegt. In dem Wohngebiet entstehen keine konflikträchtigen Immissionen, da ein Reines Wohngebiet festgesetzt ist. Die wesentliche Beeinträchtigung des Bodens geht von der Versiegelung sowie dem damit verbundenen Verlust seiner ökologischen Funktionen aus. Durch die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,3 wird der Grad der möglichen Versiegelung jedoch im reduzierten und verträglichen Rahmen ausgeschöpft. Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen sind aufgrund der geringen Größe des Planbereiches und aufgrund der Begrenzung der baulichen Verdichtung ebenfalls nicht zu erwarten.

E. Verfahrensrechtlicher Ablauf

bisheriger Verfahrensablauf zum Bebauungsplan Nr. 157:

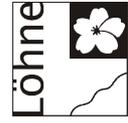
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB :	28.03.1995
- Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses:	01.05.1995
- Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB:	
- Bürgerversammlung	16.05.1995
- Frühzeitige Bürgerbeteiligung	17.05. - 16.06.1995
- Frühzeitige TÖB-Beteiligung	06.07. - 01.09.1995
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	29.01. - 01.03.1996

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

Der Rat der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 25.09.2008 die Weiterführung des Bebauungsplanes Nr. 157/A „Wohngebiet südlich Steinkamp zwischen Schierholzstraße und Bergstraße - nördlicher Teilbereich“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 a (2) Nr. 1 BauGB und § 13 (2) Nr. 2 und 3 BauGB beschlossen.

2. Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Auf der o.g. Grundlage erfolgte die öffentliche Auslegung des Planentwurfes in der Zeit vom 04.11.2008 bis zum 05.12.2008 im Rathaus der Stadt Löhne. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden durch Schreiben vom 27.10.2008 unterrichtet.



Innerhalb dieser Verfahrensstufe sind die nachstehenden Anregungen vorgetragen worden:

1. Das **Sachgebiet 60 – Bauverwaltung der Stadt Löhne** regt an, den Passus in der Begründung, dass für die städtischen Grundstücke in den Kaufverträgen Regelungen zur Solarenergienutzung aufgenommen werden sollten, ersatzlos zu streichen. Begründet wird dies mit der Befürchtung einer Beeinträchtigung der Vermarktungschancen.

Unter Hinweis auf das in Aufstellung befindliche Klimaschutzkonzept der Stadt Löhne bietet sich ein kleineres Baugebiet in städtischer Hand für eine beispielhafte energieeffiziente Bebauung an. Der Passus der Begründung entfaltet keine Rechtswirkung, ist aber ein deutlicher Hinweis auf die im Klimaschutzkonzept angedachte Zielsetzung.

Ergebnis: Änderungen sind nicht vorzunehmen

2. Die **Wirtschaftsbetriebe Löhne – GB 08 Straßen** regen an, die im Entwurf vorgesehene Straßenfläche im Bereich des geplanten Wendehammers am Ende der neu anzulegenden Erschließungsstraße nicht mit der besonderen Zweckbestimmung „öffentliche Parkplatzfläche“ zu versehen. Statt dessen sollte die allgemeine Festsetzung öffentlicher Verkehrsfläche erfolgen. Begründet wird dies mit dem Vorteil einer freieren Gestaltungsmöglichkeit beim Endausbau der Straße entsprechend den tatsächlichen Anforderungen.

Ergebnis: Statt „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – öffentliche Parkfläche“ erfolgt eine Festsetzung als „Verkehrsfläche“ bei gleichzeitiger Verringerung der Fläche auf das für eine Wendeanlage erforderliche Maß. Baugebietsfläche und überbaubare Grundstücksflächen in diesem Bereich werden dementsprechend erweitert. Die Erschließung des von der Änderung betroffenen Baugrundstücks wird über ein Geh- Fahr- und Leitungsrecht sicher gestellt.

Die Änderungen sind sowohl mit den beteiligten Fachämtern als auch mit dem betroffenen Grundstückseigentümer abgestimmt. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, sind weitergehende Verfahrensschritte im Sinne des § 4a (3) BauGB nicht erforderlich.

3. Der **Geologische Dienst NRW** weist darauf hin, dass die Bohrtiefen für die Nutzung von Erdwärme im Plangebiet aus Gründen des Heilquellenschutzes Begrenzungen unterliegen können, welche im Einzelfall gutachtlich zu ermitteln sind.

Ergebnis: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen; Änderungen ergeben sich nicht.

4. Der **Kreis Herford** regt an, in der Begründung zweifelsfrei darzulegen, dass die überbaubare Fläche im Plangebiet entsprechend den Anwendbarkeitsvoraussetzungen des § 13a BauGB kleiner als 20.000 m² ist.

Bei einer Gesamtgröße des Gebietes von 2,62 ha, wovon bereits ein erheblicher Teil baulich genutzt ist, bedarf es keiner weiteren Nachweise, um bei einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,3 die Anwendbarkeit des § 13a BauGB sicher zu stellen.

Ergebnis: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen; Änderungen ergeben sich nicht.

5. Die **Bezirksregierung Arnsberg** weist auf mögliche Kampfmittelbelastungen im Plangebiet hin. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens sind in jedem Einzelfall weitere Maßnahmen unter Einschaltung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes erforderlich.

Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; Änderungen ergeben sich nicht.

3. **Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Löhne hat den Bebauungsplan Nr.157/A in seiner Sitzung am xx.xx.2009 als Satzung und diese Begründung dazu beschlossen. Durch öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom xx.xx.2009 in der örtlichen Tagespresse ist der Bebauungsplan in Kraft gesetzt worden.

Löhne, den 10.02.2009

Im Auftrag

gez. Helten